



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

Kläger Ziffer 3, 7 und 8 vertreten durch die Kläger Ziffer 1 und 2
prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle
Reutlingen des Bundesamts,
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen,
Az.: 5247230-163, 5247234-163, 5247240-163, 5247244-163, 5247241-163, 5247252-163

- Beklagte -

wegen Widerruf der Flüchtlingsanerkennung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 1. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Weis als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 2008

am 28. Februar 2008

für Recht erkannt:

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger zu 1, die
Klägerin zu 2, die Ehefrau des Klägers zu 1, und deren Kinder, die
Klägerin zu 3, die Klä-
gerin zu 4, die Klägerin zu 5, der Klä-
ger zu 6, der Kläger zu 7 und der Klä-
ger zu 8 sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Am 20.04.1994 meldeten sich die Kläger zu 1 bis 7 bei der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Oldenburg als Asylsuchende. Nach Anhörung zu ihren Asylbegehren lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 19.05.1994 die Anträge der Kläger zu 1 bis 7 auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Ziffer 1) und entschied, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Ziffer 2) und dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziffer 3); ferner wurden die Kläger zu 1 bis 7 zur Ausreise aufgefordert und es wurde ihnen die Abschiebung angedroht (Ziffer 4), Gz.: B 1852699-163. Auf die von den Klägern zu 1 bis 7 dagegen erhobenen Klagen verpflichtete das Verwaltungsgericht Oldenburg mit Urteil vom 25.02.1997 die Beklagte festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und hob insoweit den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19.05.1994 auf (Az.: 11 A 2780/94). Das Gericht ging davon aus, dass die Kläger zu 1 bis 7 wegen

politischer Verfolgung die Türkei verlassen haben und ihnen auch bei Rückkehr *in* die Türkei eine solche drohe. Der Kläger zu 1 sei Anfang 1994 etwa 40 Tage inhaftiert gewesen und gezwungen worden Dorfschützer zu werden. Es sei nicht auszuschließen, dass er aufgrund der Inhaftierung und der Weigerung, das Gewehr in Empfang zu nehmen, landesweiter Fahndung unterliege. Es solle auch in Einzelfällen Zugriffe auf nahe Verwandte von Personen gegeben haben, die der PKK angehörten oder in Verdacht gestanden haben, deren politische Ziele aktiv zu unterstützen und deswegen per Haftbefehl gesucht werden. Es sei auch möglich, dass zurückkehrende Asylbewerber von der Sicherheitsbehörden unter Beobachtung genommen werden, wenn ihre Verwandten wegen politischer Aktivitäten gesucht werden und dass ihre Wohnungen durchsucht und sie verhört und belästigt werden. Die Kläger zu 2 bis 7 seien bei einer Rückkehr in die Türkei deshalb auch gefährdet. Mit Bescheid vom 10.07.1997 *stellte* das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Vollzug des Urteils fest, dass hinsichtlich der Kläger zu 1 bis 7 die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Am 03.04.1995 wurde für den Kläger zu 8 ein Asylantrag gestellt. Mit Bescheid vom 22.05.1995 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1) und entschied, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Ziffer 2) und dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziffer 3); ferner wurde der Kläger zu 8 zur Ausreise aufgefordert und es wurde ihm die Abschiebung angedroht (Ziffer 4), Gz.: B 1970617-163. Dagegen erhob der Kläger zu 8 beim Verwaltungsgericht Braunschweig Klage (Az.: 6 A 61044/96). Nachdem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 22.09.1997 feststellte, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und den Bescheid vom 22.05.1995 hinsichtlich dessen Ziffern 2, 3 und 4 aufhob, stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig das Verfahren nach übereinstimmender Erledigungserklärung ein (Az.: 6 A 61125/97).

Nach Anhörung der Kläger mit Schreiben vom 24.04.2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Kläger zu 1 bis 3 gegenüber mit Bescheid vom 04.06.2007, zur Zustellung *an deren* Prozessbevollmächtigte am 12.06.2007 zur Post gegeben, die mit Bescheid vom 10.07.1997 (Az.: 1852699-163) getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), Gz.: 5247230-163, der Klägerin zu 4 gegenüber mit Bescheid vom 04.06.2007, zur Zustellung an deren Prozessbe-

vollmächtigte am 12.06.2007 zur Post gegeben, die mit Bescheid vom 10.07.1997 (Az.: 1852699-163) getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), Gz.: 5247234-163, der Klägerin zu 5 gegenüber mit Bescheid vom 04.06.2007, zur Zustellung an deren Prozessbevollmächtigte am 12.06.2007 zur Post gegeben, die mit Bescheid vom 10.07.1997 (Az.: 1852699-163) getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), Gz.: 5247240-163, dem Kläger zu 6 gegenüber mit Bescheid vom 04.06.2007, zur Zustellung an dessen Prozessbevollmächtigte am 12.06.2007 zur Post gegeben, die mit Bescheid vom 10.07.1997 (Az.: 1852699-163) getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), Gz.: 5247244-163, dem Kläger zu 7 gegenüber mit Bescheid vom 04.06.2007, zur Zustellung an dessen Prozessbevollmächtigte am 12.06.2007 zur Post gegeben, die mit Bescheid vom 10.07.1997 (Az.: 1852699-163) getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), Gz.: 5247241-163 und dem Kläger zu 8 gegenüber mit Bescheid vom 04.06.2007, zur Zustellung an dessen Prozessbevollmächtigte am 12.06.2007 zur Post gegeben, die mit Bescheid vom 22.09.1997 (Az.: 1970617-163) getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), Gz.: 5247252-163. In den jeweiligen Entscheidungsgründen ist ausgeführt, dass eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entbehrlich sei, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

Am 19.06.2007 haben die Kläger dagegen Klagen erhoben.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart am 28.02.2008 führte der Prozessbevollmächtigte der Kläger aus, dass sich die Verhältnisse in der Türkei nicht positiv verändert haben. Die Kläger hätten in der Türkei keine Lebensgrundlage und sprächen kein türkisch. Kurden seien in der Westtürkei nicht erwünscht. Der Kläger zu 1 habe das statistische Lebensalter eines Mannes in der Türkei bereits überschritten. Es bestehe eine Einreisegefahr. Die Menschenrechtslage sei schlecht. Es bestehe weiterhin

eine Verfolgungsgefahr. Das Bundesamt habe die Beweislast für eine asylrechtsrelevante Verbesserung der Lage. Im Heimatdorf der Kläger lebten nur noch Dorfschützer und Soldaten. Die Türkei befinde sich im Krieg mit dem Irak. Die Klägerin zu 2 trug vor, dass sie in der Heimat nicht leben könnten. In der Heimat hätten sie alles gehabt. Sie wollten nicht, dass die Kinder das gleiche erleben müssten wie sie.

Die Kläger beantragen,

die sechs Bescheide der Beklagten (Gz.: 5247230-163, 5247234-163, 5247240-163, 5247244-163, 5247241-163 und 5247252-163) jeweils vom 04.06.2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Dem Gericht liegen die im Protokoll über die mündliche Verhandlung aufgeführten Stellungnahmen über die Situation im Heimatland der Kläger vor.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die zur Sache gehörenden Akten der Beklagten Bezug genommen, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind. Zum Gegenstand des Verfahrens wurden ferner die Akten des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Gz.: B 1852699-163 und B 1970617-163 der Asylverfahren der Kläger gemacht.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, da in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§102 Abs. 2VwGO).

Mit Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Berichterstatter an Stelle der Kammer (§ 87a VwGO).

Die zulässigen Klagen sind nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide des Bundesamts vom 04.06.2007 sind zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten.

Den Klägern steht ein Anspruch auf Aufhebung des Widerrufs der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, nicht zu.

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Widerruf ist § 73 Abs. 1 AsylVfG. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (die frühere Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist - vorbehaltlich des Satzes 3 - nach Satz 2 insbesondere dann der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Widerrufsbescheide des Bundesamts vom 04.06.2007 unterliegen keinen formellen Bedenken und sind auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Weder im Hinblick auf die Unverzüglichkeit des Widerrufs noch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 49 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 4 VwVfG bestehen gegen deren Rechtmäßigkeit Bedenken. Das Gebot der Unverzüglichkeit des Widerrufs dient ausschließlich öffentlichen Interessen, so dass ein etwaiger Verstoß dagegen keine Rechte der Kläger verletzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.06.2007 - 10 C 24.07 -, m.N.) und die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG findet keine Anwendung (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.10.2004 - A 6 S 1261/04 - m.N.). Im Übrigen wäre diese, weil sie frühestens nach der Anhörung der Kläger mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu laufen beginnt, hier eingehalten. Auf einen Vertrauenstatbestand können sich die Kläger schon deswegen nicht berufen, weil es ein Vertrauen in den Fortbestand eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind, von der Gesetzeslage her nicht gibt. Ein Vertrauen scheitert daran, dass das Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter auf das Fortbestehen eines Verfolgungstatbestands zeitlich beschränkt ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.11.1996 - A 13 S 2935/95-).

§ 73 Abs. 2a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit der Widerrufsbescheide nicht entgegen, denn eine Prüfung mit dem Ergebnis, dass ein Widerruf nicht erfolgt, hat vor der einzelnen Widerrufsentscheidung des Bundesamts noch nicht stattgefunden und es ist die Übergangszeit von drei Jahren, die am 01.01.2005 zu laufen begonnen hat, im Zeitpunkt des jeweiligen Widerrufsbescheids noch nicht abgelaufen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.03.2007 -1 C 21.06 -, § 73 Abs. 7 AsylVfG).

Die materiellen Widerrufsvoraussetzungen nach § 73 Abs. 1 AsylVfG sind gegeben. Im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt liegen bei zusammenfassender bewertender Betrachtung aller relevanter Umstände und Aspekte für die Kläger die für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft maßgeblichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht (mehr) vor. Die zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung maßgeblichen Verhältnisse in der Türkei haben sich nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert, dass bei einer Rückkehr der Kläger dorthin diesen wegen der vorgetragenen Verweigerung des Klägers zu 1 im Jahr 1994, das Amt des Dorfschützers zu übernehmen, heute, 14 Jahre danach, keine politischen Verfolgungsmaßnahmen drohen. Die Türkei hat umfangreiche Reformen durchgeführt, die in engem Zusammenhang mit dem Ziel des EU-Beitritts stehen, aber erklärtermaßen auch einer weiteren Demokratisierung zum Wohle ihrer Bürger dienen. Die Behörden verfolgen gegenüber der Folter eine „Null-Toleranz-Politik“. Art. 94 ff. des tStGB sehen für Folter eine Mindeststrafe von drei bis zwölf Jahren Haft vor, verschiedene Qualifizierungen sehen höhere Strafen bis hin zu lebenslanger Haft vor. Die Türkei ist den wichtigsten internationalen und europäischen Übereinkommen beigetreten und hat das Prinzip des Vorrangs dieser internationalen Menschenrechtsübereinkommen vor dem nationalen Recht in der Verfassung verankert. Die Staatssicherheitsgerichte wurden aufgelöst und zum 01.06.2005 sind ein neues türkisches Strafgesetzbuch und eine neue türkische Strafprozessordnung in Kraft getreten. Was den Minderheitenschutz und die Ausübung der kulturellen Rechte der Kurden betrifft, hat sich die Situation wesentlich verändert und verbessert. Der Gebrauch des Kurdischen ist keinen Restriktionen mehr ausgesetzt. Rundfunk- und Fernsehsendungen auf kurdisch sind erlaubt. Seit April 2004 werden Kurdischkurse an privaten Lehrinstituten angeboten. Die letzten Newrozfesten verliefen in einer entspannten Atmosphäre der Toleranz und unter Beteiligung offizieller Stellen. Ministerpräsident Erdogan bezeichnete das Fest in einer Erklärung als wichtiger Faktor, der „den Zusammenhalt der Nation stärke“. In Parlament, Regierung und allgemeiner Verwaltung sind Kurden ebenso vertreten wie in Stadtverwaltungen, Gerichten und Sicherheitskräften. Durch mehrere Verfassungsänderungen und Änderungen des

Strafrechts in den letzten Jahren wurde die Meinungsfreiheit gestärkt. Meinungsäußerungen, die das Ziel haben, Kritik auszuüben, sind nach § 301 Abs. 4 tStGB straffrei (vgl. u.a. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei (Stand: September 2007) vom 25.10.2007; auch VG Ansbach, Urteil vom 29.11.2007 - AN 1 K 06.30925 -, juris; VG Stuttgart, Urteil vom 09.10.2007 - A 1 K 1707/06

Allein auf Grund ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit haben die Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei keine staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.02.2006 - A 12 S 1505/04 -, m.N.; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.10.2007 - 3 L 303/04 -; OVG Hamburg, Beschluss vom 16.04.2007 - 4 Bf 241/00A). Eine Sippenhaft gibt es in der Türkei nicht (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei (Stand: September 2007) vom 25.10.2007).

Dass den Klägern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243 ff.) aus anderen Gründen in der Türkei asylrechtsrelevante Verfolgung droht, ist weder substantiiert dargelegt noch ersichtlich. Wegen der Ausreise aus der Türkei und der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland droht den Klägern keine Verfolgungsgefahr.

Dem Auswärtigen Amt ist kein einziger Fall bekannt, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde. Türkische Menschenrechtsorganisationen haben explizit erklärt, dass aus ihrer Sicht diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohten (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei (Stand: September 2007) vom 25.10.2007; hierzu auch OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.10.2007 - 3 L 303/04 -; OVG Hamburg, Beschluss vom 16.04.2007 - 4 Bf 241.00.A -). Eine asylrechtsrelevante Verfolgung der Kläger wegen des vorgetragenen Besuchs von kurdischen Veranstaltungen durch den Kläger zu 1 in der Bundesrepublik Deutschland ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Nur türkische Staatsangehörige, die im Ausland in herausgehobener oder erkennbar führender Position für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig sind und sich nach türkischen Gesetzen strafbar gemacht haben, laufen Gefahr, dass sich die türkischen Sicherheitsbehörden und die Justiz mit ihnen befassen, wenn sie in die Türkei

einreisen. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts haben die türkischen Strafverfolgungsbehörden in der Regel nur ein Interesse an der Verfolgung im Ausland begangener Gewalttaten bzw. ihrer konkreten Unterstützung (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei (Stand: September 2007) vom 25.10.2007).

Anhaltspunkte dafür, dass es die Kläger nach § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG ablehnen können, den Schutz des Landes ihrer Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen, sind nicht ersichtlich.

Gegen den Widerruf können die Kläger nicht einwenden, dass ihnen im Heimatstaat nunmehr sonstige, namentlich allgemeine Gefahren drohen. Ob ihnen deswegen eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nicht zu prüfen. Schutz kann ihnen insoweit nach den Bestimmungen des AufenthG gewährt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.03.2007 -1 C 21.06 -, m.N.).

Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe, die nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG einem Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (§ 51 Abs. 1 AuslG) entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Die Kläger haben damit auch keinen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO, § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfas-